



Stadt Schleswig ■ Postfach 14 49 ■ 24825 Schleswig

Herrn
Frank Neubauer
Paulihof 1
24837 Schleswig

Telefax
04621 814-
439

E-Mail
[REDACTED]@schleswig.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Untere Bauaufsichtsbe-
hörde - 192/22

Telefon, Name
04621 814-
[REDACTED]

Datum
11.07.2022

Schleswig, Paulihof 1 Voranfrage: Errichtung einer Carport- & Photovoltaikanlage

Ablehnungsbescheid

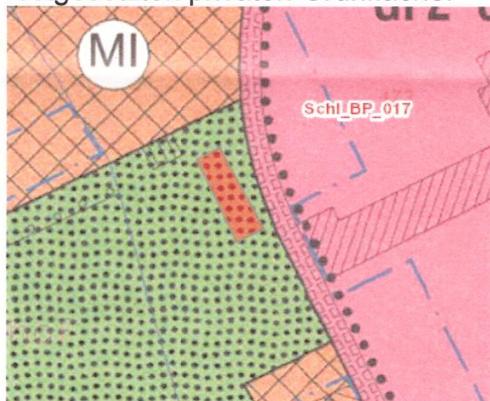
Sehr geehrter Herr Neubauer,

Sie haben bei mir einen Vorbescheid gemäß § 66 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 in der derzeit gültigen Fassung für die Errichtung einer Carport- und Photovoltaikanlage auf dem Grundstück in Schleswig, Paulihof 1, Flurstück 488 der Flur 10, Gemarkung Schleswig, beantragt.

Die Prüfung Ihrer Voranfrage hat ergeben, dass das Vorhaben **unzulässig** ist.

Begründung:

Die geplante Carportanlage befindet sich überwiegend in einer im B-Plan 17 (1. Änderung) festgesetzten privaten Grünfläche.



In ausgewiesenen Grünflächen sind bauliche Anlagen nur zulässig, wenn sie der Grünfläche dienen (z. B. Gartengerätehäuser, Einfriedungen). Die Errichtung anderer baulicher Anlagen ist in Grünflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn sie außerhalb von Bauflächen zugelassen werden können (Bspw. Carports).

Internet: www.schleswig.de / E-Mail: bau-umwelt@schleswig.de

24837 Schleswig
Gallberg 3 und 4

Telefon 04621 814-0

Besuchszeiten allgemein:

Besuchszeiten Bauaufsicht:
(Gallberg 4)

Montag - Freitag

Donnerstag zusätzlich

Montag und Donnerstag
Donnerstag zusätzlich

08:30 – 12:00 Uhr

14:30 – 18:00 Uhr

08:30 – 12:00 Uhr

14:30 – 18:00 Uhr

Konten der Stadtkasse

Nord-Ostsee Sparkasse: BIC NOLADE21NOS

IBAN DE69 2175 0000 0000 0400 10

Postbank Hamburg: BIC PBNKDEFFXXX

IBAN DE10 2001 0020 0001 1392 06

Für die Genehmigung der Carportanlage in der Grünfläche ist nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung vom Bebauungsplan erforderlich. Die Voraussetzungen für die Befreiung werden nicht erfüllt:

- §31 Abs. 2.. Nr.1: das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit → nein
- §31 Abs. 2.. Nr.2: das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar → nein, da die Zweckbestimmung der Grünfläche nicht gewahrt bleibt und sie auch optisch beeinträchtigt wird
- § 31 Abs. 2 Nr. 3 die Durchführung des Bebauungsplans führt zu einer nicht beabsichtigten Härte → nein

Zusammengefasst ist das Vorhaben gemäß der 1. Änderung des B-Plan 17 unzulässig. Die Voraussetzungen für eine Befreiung vom B-Plan werden nicht erfüllt. Die Bauvoranfrage ist aus planungsrechtlicher Sicht abzulehnen.

Hinweis:

Wenn nachgewiesen wird, dass für die erforderlichen Stellplätze in den ausgewiesenen Bauflächen in der näheren Umgebung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, kann der Herstellung von Stellplätzen am Rand der Grünfläche zugestimmt werden. Hierfür ist der Bedarf nach der Stellplatzsatzung ausschlaggebend. Der Bau einer Carportanlage ist jedoch weiterhin ausgeschlossen.

Für diesen Bescheid wird gemäß Tarifstelle 2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO) vom 12.11.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. S. 703 - verkündet als Artikel 1 der Landesverordnung zur Neuordnung des Baugebührenrechts) in der zurzeit gültigen Fassung und gem. § 15 (2) Verwaltungskostengesetz vom 17.01.1974 eine Gebühr von **234,75 €** - in Worten: zweihundertvierunddreißig und 75/100 Euro erhoben.

Es wird gebeten, die Gebühr spätestens bis zum 01.08.2022 unter Angabe des Verwendungszweckes „521010.4311000, Nr. 192/22“ auf das Konto der Stadtkasse Schleswig bei der Nord-Ostsee Sparkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung oder einen von beiden haben Sie den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, Untere Bauaufsichtsbehörde, Gallberg 4, Schleswig, einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der vorstehenden Gebühr nicht aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

